

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/5/20 2007/11/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

VwRallg;

ZDG 1986 §28 Abs1 idF 2006/I/040;

ZDG ÜR 2006 §1 Abs1;

ZDG ÜR 2006 §1 Abs2;

ZDG ÜR 2006 §1 Abs3;

ZDG ÜR 2006 §3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2007/11/0230 E 22. Juni 2010 2008/11/0190 E 23. November 2010 2008/11/0057 E 21. September 2010 2007/11/0209 E 22. Juni 2010

Rechtssatz

Das ZDG ÜG 2006 sieht eine Verständigung des Zivildieners über den Umstand, dass sein Antrag gemäß § 3 zweiter Satz ZDG ÜG 2006 dem Rechtsträger übermittelt wurde, nicht vor. Wird daher der Zivildienstler nicht darüber in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt sein ursprünglicher, vor Inkrafttreten des ZDG ÜG 2006 eingebrachter Feststellungsantrag dem Rechtsträger übermittelt wurde, so kann dieser Zeitpunkt nicht zu Lasten des Zivildieners (auch nicht mittelbar im Wege der Frist des § 1 Abs. 2 ZDG ÜG 2006) den Beginn seiner Antragsfrist auslösen. Eine solche Annahme stünde nämlich im Widerspruch zum effektiven Rechtsschutz, den der Gesetzgeber dem Zivildienstler mit dem ZDG ÜG 2006 in Ansehung seiner vermögensrechtlicher Ansprüche gewähren wollte (vgl. den Ausschussbericht, 1343 BlgNR XXII. GP). Nach diesen Gesetzesmaterialien kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er habe die Frist des § 1 Abs. 3 ZDG ÜG 2006 auch auf besondere Fälle, in denen Zivildienstler ihre Ansprüche schon vor dem Inkrafttreten des ZDG ÜG 2006 und damit nicht unmittelbar beim Rechtsträger geltend gemacht haben (bei Erlassung der zuletzt genannten Bestimmung hatte der Gesetzgeber, wie sich aus § 1 Abs. 1 legcit ergibt, vielmehr die Fälle vor Augen, in denen die Ansprüche "beim jeweiligen Rechtsträger" geltend gemacht werden), anwenden und ihnen damit den Rechtsschutz verwehren wollen. Für den Antrag des Zivildienstlers ist somit die Frist des § 1 Abs. 3 ZDG ÜG 2006 nicht maßgebend. (Hier: Der Feststellungsantrag war rechtzeitig.)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007110271.X03

Im RIS seit

04.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at